

Universitätsbibliothek Wuppertal

Die Renaissance des Islams

Mez, Adam

Heidelberg, 1922

14. Die Rechtsschulen

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1144](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1144)

meist von nicht über alle Zweifel erhaben stehender Rechtgläubigkeit waren; selbst aš-Šahrestānī wird wegen seiner Hinneigung zu ketzerischen Sekten getadelt. Er soll in seinen Predigten nie Texte aus dem Koran angeführt haben (Jāqūt, Bd. III, S. 343)¹.

14. Die Rechtsschulen.

Die muhammedanische Rechtsgeschichte setzt in das 4./10. Jahrhundert ihren wichtigsten Grenzstein. Damals soll die souveräne Rechtsbildung, die der persönlichen Weisheit überlassene Auslegung des Korans und der Tradition (iğtihād mutlak), abgestorben sein²; die schöpferische Zeit ging zu Ende, die alten Meister wurden als unfehlbar kanonisiert, nur noch in Kleinigkeiten konnte sich der Jurist ein eigenes Urteil bilden, auf die Schriftgelehrten folgten die Rabbinen. Das ist aber nur durch die islamische Brille gesehen; in Wirklichkeit tritt hier das Gleiche wie auf den anderen Gebieten zutage, das Hauptereignis ist die Einführung vormuhammedanischer Rechtsbegriffe, das Wiederaufleben alter griechisch-römischer Lehren. Sie wurden von den Juristen (fuqahā) vertreten, denen die Anhänger des Alten, die das Leben nach Gottes- und Prophetenwort messenden „Überlieferer“ (ašhāb hadīth), gegenüberstanden. Die alte Schule wollte nicht einfach abdanken. Sie hatte noch in zwei sehr wichtigen Provinzen, in der Persis und in Syrien, außerdem in Sind die Oberhand, auch in Medien viele Anhänger³. Die wichtigsten unter ihnen waren die Hanbaliten, Auzā'iten und Thauriten⁴. Die Hanbaliten — das ist ein Hauptunterschied gegen die spätere Zeit — wurden damals nicht als Juristen anerkannt. Im Jahre 306/918 werden als Rechtsschulen genannt: die Šāfi'iten, die Mālekiten, die des Sufjān eth-thaurī, die Hanefiten und die Dā'ūditen⁵; gegen Ende des Jahrhunderts: Hanefiten, Mālekiten, Šāfi'iten und Dā'ūditen⁶. Beide Male fehlen die Hanbaliten. Dem Tabarī (gest. 310/933) wurde sein Begräbnis gestört, weil er in seinem Buch über die Abweichungen der Juristen den Ahmed ibn Hanbal garnicht nannte; der sei gar kein Jurist, sondern ein „Überlieferer“⁷. Erst spät ist es den Hanbaliten gelungen, als

¹ Goldziher, SWA, 73, S. 552. ² Snouck Hurgronje, RHR 37, S. 176. ³ Muq., 179, 395, 439, 481. ⁴ Fihrist, S. 225 ff; Muq. 37. ⁵ es-Subki, II, 307. ⁶ Muq., S. 37. ⁷ Ibn al-Ğauzī Muntazam sub anno 310 nach Thābit ibn Sinān; Ibn al-Athīr VIII, 98 nach Misk.; Wüstenfeld AGGW 37, Nr. 80.

Juristen anerkannt zu werden¹. Die anderen Traditionsschulen konnten sich nicht halten. Den Auzâ'iten war schon im 3./9. Jahrhundert Spanien von den Mâlekiten abgenommen worden². Der Qâdi von Damaskus, der im Jahre 347/958 starb, war noch ein Auzâ'ite³; in der großen Moschee zu Damaskus hatten sie eine Schule⁴. Erfolge aber keine mehr, nach des Muqaddasî Ansicht nur deshalb, weil ihr Gebiet so abseits war, „läge es auf der Pilgerstraße, so wäre ihnen Osten und Westen zugefallen⁵“. Auch die Richtung des Sufjân eth-thaurî, die einst z.B. in Isfahân geherrscht hatte, rechnet der Muqaddasî zu den aussterbenden⁶. Der letzte Jurist, der in der Mansûrmoschee zu Bagdâd Gutachten nach ihrer Lehre abgab, starb im Jahre 405/1014⁷.

Auch sonst war noch alles im Flusse, obwohl der Sage nach schon am Anfange des 3./9. Jahrhunderts 500 Rechtsschulen verschwunden sein sollen⁸. Dâ'ûd von Isfahân (gest. 270/883) hatte die bedeutende zâhiritische Richtung gestiftet, die ihre östliche Blütezeit im 4./10. Jahrhundert feierte, in Irân sehr angesehene Namen zu den ihrigen zählte⁹ und in der Persis sogar die Qâdis und die anderen juristischen Beamten stellte, weil der Landesherr 'Adudeddaulah sich an ihre Schule hielt¹⁰. Sie wandte sich am schärfsten gegen den von dem Šâfi'î aufgebrauchten Kompromiß zwischen der altüberkommenen und der neuen Juristerei¹¹. Wie jedes Extrem wirkte sie klärend. Ihr Grundsatz, sich genau an die Überlieferung zu halten, war aber ein wissenschaftlicher, und sie mußte bald einsehen, daß Jurisprudenz keine Wissenschaft ist. Ihre reinliche Methode übte weitaus ihre größte Wirkung auf den historisch-philologischen Gebieten aus. Nach Muqaddasî sind die Haupteigenschaften der Zâhiriten: Stolz, Schärfe, Schlagfertigkeit und Wohlhabenheit¹². Auch der Historiker Tabarî (gest. 310/923) gründete eine eigene Rechtsschule, weshalb nach seinem Tode viele Monate lang die Frommen in seine Wohnung kamen, um an seinem Grabe zu beten¹³. Tabarîs Freund

¹ Nach Gazâlî um 500/1107 (Kern, *Ichtîlâf des Tabarî*, S. 14).

² Zu den Daten siehe Fagnan, *Homenaje a Don Fr. Codera*, Zaragoza, 1904, S. 108. ³ Abulmahâsin, II, 347. ⁴ Muq., 179. ⁵ S. 144. ⁶ S. 37, 395. ⁷ Ibn Tagribirdî ed. Popper, S. 126. ⁸ 'Umdat al-'ârifin bei Kern, *Ichtîlâf des Tabarî*, S. 14. Gerade die Schar der Traditionisten war bei den vielen Unklarheiten der Überlieferung sehr bunt. ⁹ Goldziher, *Zahiriten*, S. 110. ¹⁰ Muq., S. 439. ¹¹ Chwârezmî, *Mafâtîh al-'ulûm*, S. 8. ¹² S. 41. ¹³ Wüstenfeld, *AGGW*, 37, Nr. 80. Ibn Tagribirdî ed. Popper nennt einen im Jahre 410/1019 verstorbenen Juristen, der der Richtung Tabarîs anhing; sub anno 410.

Ibn Šağarah (gest. 350/961 im Alter von 90 Jahren) suchte ebenfalls seinen eigenen Weg und hielt sich an keinen Lehrer. Trotzdem konnte er, und das ist bezeichnend für die noch unstarren Verhältnisse des Ostens, Qâdî werden¹. Auch der zu den Šâfi'iten gezählte Qâdî von Altkairo Ibn Harbawaihi (gest. 319/931 über 100 Jahre alt) richtete nach eigenem Recht; „wenn ein anderer das getan hätte, hätte man nicht dazu geschwiegen, aber ihm nahm es keiner übel².“

Im wesentlichen stellten damals die vier Hauptschulen ihren Besitzstand fest, wie er mit Ausnahme der schfi'tisch gewordenen Länder heute noch gilt. Die Hanbaliten überschritten erst jetzt, im 4./10. Jahrhundert, die Grenzen Babyloniens³. Vor allem aber eroberte sich die heute wichtigste Schule, die Šâfi'iten, ihr Gebiet. Als ihr Hauptquartier galt das Land von Mekkah und Medinah⁴. „Seit dem Auftreten der šâfi'itischen Schule bis zum heutigen Tage ist im heiligen Gebiete das Richter-, Prediger- und Vorsteheramt in den Händen der Šâfi'iten. Seit 563 Jahren predigen sie in der Moschee des Gesandten Gottes nach der Weise seines Veters Muhammed ibn Idrîs (eš-Šâfi'î), und er — der Prophet — ist zugegen, sieht es und hört es, und darin liegt der klarste Beweis, daß diese Richtung Recht hat vor Gott⁵.“ In Babylonien hatten sie wenig Anhang; dort waren die Juristen und Qâdîs meistens Hanefiten⁶, wenn auch schon im Jahre 338/949 ein Šâfi'it zum Oberqâdî Babyloniens ernannt wurde⁷. Mit mehr Erfolg setzten sie im Osten den Hanefiten zu⁸. Den Hauptsitz errangen sie in Syrien und Ägypten. Abû Zur'ah (gest. 302/914) war der erste šâfi'itische Qâdî sowohl von Damascus als in der ägyptischen Hauptstadt, und seine Nachfolger in Syrien blieben seiner Richtung treu⁹. Ihre Widersacher in Ägypten waren die Mâlekiten, die seit der Mitte des 2./8. Jahrhunderts dort zur Herrschaft gekommen waren. Im Jahre 326/938 hatten Šâfi'iten und Mâlekiten

Eine Streitschrift gegen Tabarî schrieb u. a. der im Jahre 347/958 gestorbene ägyptische Qâdî al-Chasîbî (Anhang zu Kindî ed. Guest, S. 577).

¹ Jâqût Iršâd, II, 18. ² Kindî ed. Guest, S. 528; es-Subkî, Tabaqât, II, 303. ³ Sujûtî, Husn al-muhâdarah, I, S. 228. ⁴ Chwârezmî, Rasâ'il, S. 63, Muq. schweigt davon. ⁵ es-Subkî, Tabaqât, I, 174.

⁶ Muq., S. 127. ⁷ es-Subkî, II, 244. ⁸ In Šâs, am äußersten Nordrande des Reiches, wurde die Lehre durch einen im Jahre 365/978 gestorbenen Gelehrten eingeführt (Sujûtî de interpretibus Corani ed. Meursinge, S. 36). In Kirmân hatte sie schon die Mehrheit (Muq, S. 482).

⁹ Kindî ed. Guest, S. 519; es-Subkî, II, 174; Sujûtî, Husn al-Muhâdarah, I, S. 186. Eine Ausnahme s. S. 203.

in der Hauptmoschee Fostâts je 15 „Kreise“, die Hanefiten nur drei¹. Zur Zeit des Muqaddasî waltete als Imâm an der Moschee Ibn Tûlûns zum ersten Male ein Šâfi'it; bis dahin waren es lauter Mâlekiten gewesen, doch gehörten noch die meisten Juristen dieser letzteren Schule an². Der Kreis der um den mâlekitischen Imâm en-Na'âli (gest. 380/990) gescharten Hörer umspannte 17 Säulen der Moschee³. Deshalb ging die fâtimidische Regierung gerade gegen die Mâlekiten sehr scharf vor; im Jahre 381/989 z. B. wurde in Kairo ein Mann ausgepeitscht und zur Schande in der Stadt herumgeführt, weil der Muwatta' des Mâlik bei ihm gefunden war⁴. Nach dem Untergang der Fâtimiden vollendeten dann die Ajjûbiden, šâfi'itische Kurden, durch Bevorzugung der šâfi'itischen Juristen den Sieg dieser Richtung, der heute ganz Unterägypten wesentlich mâlekitisch geblieben ist. Weiter westlich ist die Propaganda der Šâfi'iten nicht gedungen. Den Magrib teilten sich die Mâlekiten und Hanefiten; diese der fâtimidischen Regierung angenehmer als jene, weil weniger starr. Als aber im Jahre 440/1048 Nordafrika von den Fâtimiden abfiel, hatte nicht nur deren eigene šfi'itische Richtung, sondern auch die von ihnen beschützte sunnitische der Hanefiten darunter zu leiden: die Provinz ging zur mâlekitischen Schule über, der sie heute noch angehört⁵. In Spanien herrschten die Mâlekiten uneingeschränkt⁶.

In Bagdâd selbst gaben unter den Orthodoxen die Hanbaliten der Regierung am meisten zu tun, sie führten dort mit aller Leidenschaft den Kampf gegen die Ši'ah; wenn sie eine Moschee bauten, wurde sie „zur Quelle von Lärm und Aufruhr“⁷. Die Blinden, die in den Moscheen hausten, hielten sich meist zu ihnen; sie prügelten z. B. im Jahre 323/935 die vorübergehenden Šâfi'iten durch⁸. Im allgemeinen aber sparten sie das Gift ihrer rabies für die Ši'ah und die theologischen Feinde auf; unter den Juristen waren entschieden — auch nach Muqaddasî Charakteristik (S. 41) — die Šâfi'iten die Stänker. Man hat sich darüber täuschen lassen, weil wir das meiste über diese Bewegungen aus šâfi'itischer Quelle haben. Wo es aber juristische Händel gibt, sind stets Šâfi'iten dabei; die Gegner wechseln und kommen untereinander mehr oder minder aus. Im ganzen vertrugen sich im 4./10. Jahrhundert die Schulen noch ganz gut. Die Gebildeten

¹ Ibn Sa'îd ed. Tallquist, S. 24. ² Muq., S. 202/3. ³ Sujûti, Husn al-muhâdarah I, S. 212. ⁴ Maqrîzî, Chitât, I, S. 341. ⁵ Goldziher in Le livre de Ibn Toumert, S. 23. ⁶ Muq., S. 236. ⁷ Wuz., S. 335. ⁸ Ibn al-Athîr, VIII, 230.

mahnen stets zur Eintracht, wie der Muqaddasî (S. 366). Der Übergang von der einen zur anderen Richtung ist noch leicht: Ahmed ibn Fâris (gest. 369/980), der bedeutendste Philologe, ging von den Šâfi'iten zu den Mâlekiten lediglich aus Entrüstung darüber, daß in Rai, wo er sich aufhielt, kein einziger Anhänger dieser weitangesehenen Schule war¹. In Kairo wird zum Imâm der Tûlûnidenmoschee, an eine bisher stets von Mâlekiten besetzte Stelle, ein Šâfi'ite gewählt aus dem sehr unbornierten Grunde: weil man keinen Besseren hat². Auch der Muqaddasî zählt auf die erstaunte Frage, warum er, ein Syrer, dessen Landsleute hanbalitisch und dessen Juristen šâfi'itisch seien, der hanefitischen Lehre anhänge, einfach ganz individuelle Gründe auf, weshalb er diese für besser halte³. Erst im nächsten Jahrhundert, als die kleinen Schulen ausgemerzt sind und die großen sich allein gegenüberstehen, nimmt ihre Rivalität eine energischere Form an, rufen sie, besonders im Osten, die äußere Gewalt gegeneinander zu Hilfe⁴.

15. Der Qâdî.

An die prinzipielle Trennung der richterlichen von der Regierungsgewalt dachte der Islâm so wenig wie das christliche Europa bis in die neueste Zeit. Wie der Prophet galt auch der Chalife als der oberste Richter der Gläubigen, und dessen Statthalter übten dieses Recht für ihn aus. Ihre vielfachen Pflichten verlangten aber nach Hilfsrichtern, wie es von dem Muchtâr heißt: „Er richtete anfangs selber, mit großem Eifer und Geschick, bis es ihm zuviel wurde und er Richter (Qâdîs) anstellen mußte⁵.“ Deshalb sind des Qâdîs Kompetenzen gegenüber den Regierungsgewaltigen niemals scharf abgegrenzt worden; diese haben sich von vornherein „das, wofür der Qâdî zu schwach ist“, vorbehalten (Mâwerdî). Erkannten sie die Entscheidung des Qâdîs nicht an, so blieb diesem nur übrig, den Abschied zu nehmen oder wenigstens zu streiken⁶. Eine solche Mißachtung kam nicht oft vor. Den Fall, daß ein personenrechtliches Urteil des Qâdîs vom Statthalter umgestoßen wurde, bucht der Kindî in seiner Geschichte der ägyptischen Qâdîs für die ganzen ersten Jahrhunderte nur zwei-

¹ Jâqût Iršâd, II, S. 7. ² Muq., S. 203. ³ Muq., S. 127.

⁴ Siehe die bei Snouck-Hurgronje in RHR, Bd. 39, S. 178 angeführten Stellen aus Ibn al-Athîr. ⁵ Wellhausen, Die religiös-politischen Oppositionsparteien, S. 78. ⁶ Kindî, Qudât ed. Guest, S. 328, 356, 427.